## Bundeskanzleramt

An das Amt der Oberösterreichischen

Per E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

Geschäftszahl: 2023-0.140.143

Landesregierung

BKA - V (Verfassungsdienst) verfassungsdienst@bka.gv.at

**Dr. Inez Bucher**Sachbearbeiterin

INEZ.BUCHER@BKA.GV.AT +43 1 53 115-203905 Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: Ihr Zeichen: Verf-2021-111276/3-Rb

Entwurf eines oberösterreichischen Landesgesetzes über die Dienstprüfung für Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamte (Oö. Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz 2023);

Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## Zu § 7 (Verarbeitung personenbezogener Daten):

## Zu Abs. 1:

Die Oö. Landesregierung, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die Prüfungskommission sind zum Zweck der Besorgung der Aufgaben nach diesem Landesgesetz ermächtigt, ua. die Adresse und Kontaktdaten (Z 3) von natürlichen Personen zu verarbeiten. Im Hinblick auf die inhaltliche Überschneidung der Begriffe Adresse und Kontaktdaten aufgrund der Mehrdeutigkeit Letzterer und im Interesse der Vermeidung solcher Redundanzen, wird vorgeschlagen, die Kontaktdaten mit dem Zusatz "elektronische" (Kontaktdaten) zu präzisieren.

## Zu Abs. 2:

Es wird vorgesehen, dass zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu treffen sind. Ausweislich der Erläuterungen sollen mit dieser Regelung die wesentlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in das Gesetz eingefügt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich erstens bei den "Vorgaben der DSGVO" um unmittelbar anwendbares Unionsrecht handelt und daher zweitens eine zusätzliche allgemeine Regelung, wie die vorgeschlagene, keinen normativen Mehrwert zu erbringen vermag. Es wird insofern angeregt, die Bestimmung ersatzlos entfallen zu lassen.

Wien, am 2. März 2023 Für die Bundesministerin für EU und Verfassung: Dr. Gerhard Kunnert

Elektronisch gefertigt